

Zusammenfassung: Schreiben (von 1894) des Ritterschafthauptmanns [Otto Baron v. Budberg] an den russischen Generalgouverneur von Estland [Fürst Sergej Schachowskoj], betrifft u. a. die angebliche Schließung des Stifts Diedrichstein zu Finn.

Es wird festgestellt, dass nicht das Stift als solches geschlossen werden solle, sondern die seit vielen Jahren bestehende Lehranstalt. Mit dieser Schließung soll dem Institut sein ursprünglicher Charakter wiedergegeben werden um es als adliges Fräuleinstift verwaltet zu können.

Nicht vollständig mit der Ausfertigung und übereinstimmend, siehe Missio 1894 No. 104 Feb. 8.

An Se. Erlaucht den Herrn estländischen Gouverneur.

Ew. Erlaucht haben mittelst Schreibens vom 12. October vorigen Jahres sub No. 3812 anlangend das Stift Johann Dietrichstein zu Finn, in drei Hauptgruppen eine Reihe von Fragen an mich gerichtet, die in gleicher Disposition zu beantworten ich mir die Ehre nehmen will, obwol bei dieser Anlage der Beantwortung einzelne Wiederholungen unvermeidlich sein dürften. Zur Klarstellung der Anfragen halte ich jedoch eine solche Form der Beantwortung für zweckentsprechend und nicht gut zu umgehen.

Die I. Hauptgruppe in Ew. Erlaucht Schreiben beschäftigt sich mit der angeblichen Schließung des Instituts.

Gleich hier, aber nicht minder bei den nachfolgenden Fragen scheint es mir, daß ein schwerwiegender Irrthum zu Grunde liegt und dieser Irrthum den Ausgang fast sämtlicher Fragen bildet. Ich erachte es daher für erforderlich bereits an dieser Stelle aus einander zu setzten, daß den Thatsachen die Voraussetzung nicht entspricht, als ob das von dem Ehepaar Johann Diedrich von Rennenkampff und deßen Gemahlin, der Frau Jacoba Charlotta geborene Baronesse von Tiesenhausen vor über hundert Jahren aus eigenen Vermögen errichtete Institut geschlossen worden ist. Ein derartiger Beschluß ist weder im vergangenen Jahre, noch später gefaßt worden. Beschlossen wurde lediglich von den zu diesem Behuf competenten Organen, die seit vielen [...] zu Finn existirende Lehranstalt zu schließen, und mit dieser Schließung dem Institute seinen ursprünglichen Character wiederzugeben und es als adeliches Fräuleinstift zu verwalten. Denn es lässt sich nicht gut vereinen, daß nach der Willensbestimmung des genannten Ehepaars, welche sich in den im Jahre 1784 gedruckten Statuten klar und deutlich offenbart, das von diesen dargebrachte Vermögen, bestehend im Gute Finn, nicht bloß zu Erziehungszwecken im Speciellen, sondern auch im Allgemeinen zum Unterhalt und zur Versorgung unverheiratheter Damen aus der estländischen Ritterschafthauptmannschaft zu dienen hat, Daß dieser doppelte Zweck durch die Errichtung des Instituts beabsichtigt worden ist, kann um so weniger in Zweifel gezogen werden, als aus dem Schreiben des Curators des Dorptschen (jetzt Rigischen) Lehrbezirks vom 26. Februar 1826 sub No. 152 an die Kaiserliche Schulcommission zu Dorpat (jetzt Jurjew) es sich ergibt, daß der damalige Minister der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts Fürst Dalitzin laut deßen Rescript vom 24. Februar 1826 sub No. 607 und in Übereinstimmung mit der Verfügung der damals bestehenden Oberschuldirection des Reiches der Doppelten Jurek anerkannt den „die“ zum Unterhalt armer adelicher Fräulein“ ... gestiftete Anstalt“ zu erfüllen hat. Die beglaubigte Abschrift des oben bezeichneten curatorischen Schreibens vom 26. Februar 1826 sub No. 152 wird von der Kaiserlichen Schulcommission des Dorptschen (jetzt Rigischen) Lehrbezirks mittelst deßen Schreibens vom 2. März 1826 sub No. 146 und zwar als Antwort auf No. 162 dem Ritterschafthauptmann zur Kenntnißnahme zugesandt, nachdem (wie ich besonders bekennen will) von Letzteren die i. J. 1784 gedruckten, Statuten durch deßen Schreiben vom 23. Juni 1823 sub No. 162, der damaligen Kaiserlichen Schulcommission des Dörptschen Lehrbezirks vorgestellt waren. Für den nicht anzuzweifelnden „doppelten Zweck“ spricht aber auch die Thatsache, daß ursprünglich nach dem Tode der Witwe des General-Lieutenants von Rennenkampff das Institut Johann Dietrichstein in Gestalt eines Fräuleinstifts und nicht in Gestalt einer Lehranstalt im Jahre 1793 ins Leben trat. Wie denn

auch eine ganze Reihe Bestimmungen in den von ihr zum Druck beförderten Statuten, die Ew. Erlaucht kennen gelernt haben, für die Auffassung sprechen, daß die Stifter in erster Linie die Errichtung eines Fräuleinstifts sich gedacht haben. Es handelte ich also beim Beschluß aus dem Jahr 1892 auf den ich gleich zurückkommen werde, nicht um Schließung des Instituts als solches, sondern vielmehr um ein Zurückgehen auf die ursprüngliche Absicht der Stifter bei gleichzeitiger Überführung der Stiftstöchter nach Reval unter Berücksichtigung der veränderten Zeitverhältnisse, da die Stifter, dann der „Schlussverordnung“ der erwähnten Statuten, eine Abänderung derselben gestatten, ja ferner im Capitel IV. 32. (Seite 37 und 38) vorschreiben, „die gut gemeinte Anstalt noch gemeinnütziger zu machen.“ - Es liegt aber auf der Hand, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Estland die materiellen Mittel, die die Stiftung Johan Dietrichstein gewährt, gemeinnütziger in Anwendung gebracht werden, wenn sie zu Erziehungszwecken im weiteren Sinn des Wortes für junge Damen aus dem Kreise der estländischen Ritterschaft benutzt werden, welche kraft gerade einer guten Erziehung und genossenen Unterrichts nachmals im Stande wären, ihr Brod selbständig zu erwerben, als jene Mittel einfach zum Lebensunterhalt für ältere Damen zu benutzen. Im Übrigen beziehe ich mich auf das Schreiben meines Amtsvorgängers vom 15. October 1892 sub No. 740, woselbst die Gründe dargelegt sind, die zur Überführung Anlaß gaben; nur will ich nicht unterlassen zu bemerken, daß der daselbst gebrachte Ausdruck „Anstalt“ im Sinne von „Lehranstalt“ aufzufassen ist. -

Die erste Frage, die Ew. Erlaucht in Ihren (im Eingang genannten) Schreiben an mich stellen, befaßte sich mit einem - nach Ihrer Auffassung - in der Mittheilung meines Amtsvorgängers Baron Maydell vom 15. October 1892 sub No. 740, im Vergleich zur Mittheilung des Stellv. Ritterschaftshauptmanns von Grunewaldt vom 13. Januar v. J. sub No. 39 vorliegenden Unterschiede. - In dieser Veranlassung muß ich Ew. Erlaucht ersuchen, Ihre Aufmerksamkeit auf Ihre Schreiben vom 8. October 1892 sub No. 217 und vom 24. December 1892 No. 283 zu richten, welche Schreiben jene diesseitigen Mittheilungen hervorwiesen.

Im ersteren Schreiben (No. 217) und zwar am Schluß desselben, wünschten Ew. Erlaucht bloß die Gründe mitgetheilt zu haben, weshalb die Lehranstalt in Finn geschlossen sei, und erst Ihr zweites Schreiben handelte vom Beschluß. Dem nach sind im diesseitigen Schreiben sub No. 740 auch bloß die Gründe, die zur Schließung der Lehranstalt führten, mitgetheilt, im diesseitigen sub No. 39 aber der Inhalt des Beschlusses zum Ausdruck gebracht. Das Motive und Wiedergabe des Inhalts des Beschlusses sich nicht im Wortlaut zu decken brauchen, glaube ich hier nicht weiter auseinander setzen zu müssen.

Eine Erlaubniß von Seiten des Curatorrs des Lehrbezirks behufs Überführung der Stiftstöchter nach Reval ist nicht eingeholt. Und ist ein solcher Schritt meiner Ansicht nach nicht erforderlich. Denn es handelte sich hier nicht um Errichtung eines Internats an einer bestimmten Schule, wie das ministerielle Circulair vom 7. Februar 1891 sub No. 2626 (abgedruckt in den Circularen der Dorptschen Lehrbezirks v. J. 1891 No. 2), betreffend die Errichtung von Pensionen an Gymnasien, Progymnasien, Real- und Gewerbeschulen es zum Gegenstande hat. Vielmehr ist es der Fall, daß die Stiftstöchter, soweit sie des Unterrichts bedürfen, in verschiedener hier in Reval existierenden Mädchen-Lehranstalten die Schule besuchen. Auch muß ich bemerken, daß bloß diejenigen Damen nach Reval gebracht sind, die das Glück gehabt haben, als Stiftstöchter aufgenommen zu sein, welche Aufnahme durch Losung entschieden wird. Hier leben sie zur Schulzeit in einer bloß für sie gemietheten Wohnung in einer nach den Statuten bereits geordneten häuslichen Gemeinschaft und stehen unter gleichen Beziehungen zur Priorin, die ebenfalls eine Stiftstochter im Sinne der Statuten ist, und zu deren Gehilfin, gleichwie in Finn, woselbst ihr Aufenthalt während der Schulferien ist.

Da das Institut Johann Dietrichstein, wie auseinandergesetzt, zu Recht besteht, so haben die ritterschaftlichen Organe nicht bloß aus Achtung vor der Willensbestimmung der Stifter,

sondern in Anleitung des Prov. Rechts Thl. III. Art. 2355 einen Anstand genommen, die eine der Stiftstöchter welche zur inneren Leitung des Instituts verpflichtet ist, zum Unterschied von den übrigen Priorin zu benennen. Bereits durch die „Schlussverordnung“ der Statuten stehen der Priorin, die auf Lebenszeit erwählt wird, ganz besondere Rechte zu. Selbstverständlich haben nach Schließung der Lehranstalt, von der bereits die Rede war, diejenigen Rechte und Pflichten der Priorin aufgehört, die ihr in der Eigenschaft einer Direktorin zukommen. Und wenn in dem Ew. Erlaucht am 18. Januar 1893 sub No. 39 übersandten Beschluß, die Priorin als Hausmutter benannt wird, so ist damit die derzeitige Priorin in Finn, Gräfin A. Tiesenhausen gemeint, welche als Hausfrau gleichfalls in Reval, die häusliche Beaufsichtigung der die Schulen in Reval bestehenden Stiftstöchter zu leiten und für deren leibliches Wohl zu sorgen hat, zu welcher letzteren Thätigkeit ihr eine Gehilfin beigegeben ist.

Das im Schreiben eines Amtsvorgängers vom 15. October 1892 No. 740 erwähnte Collegium, welches unter dem Präsidium des Ritterschaftshauptmanns aus den zwei Stifsvätern des Instituts, der Priorin und zwei vom ritterschaftlichen Ausschuß gewählten Personen besteht, hat keine fortlaufende Thätigkeit. Es tritt vielmehr bloß in den Fällen zusammen, wo es sich um eine projectirte Statutenverordnung oder um die Wahl einer neuen Priorin oder Stifsväter handelt, und zwar stets nach vorher gegangener Erwählung der zuletzt genannten Personen durch den ritterschaftlichen Ausschuß. In dem Moment, wo der Zweck des Zusammentritts erfüllt ist, endigt auch die Wirksamkeit des Collegiums. So hat auch die Thätigkeit des letzten Collegiums aufgehört, nachdem es den in Rede stehenden Beschluß gefaßt hatte.

Aus den in der zweiten Hauptgruppe gestellten Fragen glaube ich erkennen zu müssen, daß Ew. Erlaucht gewisse Zweifel über die Rechtsgültigkeit des Instituts in seiner Entstehung und in seinem weiteren Bestehen hegen: Meiner Ansicht nach spricht die hundertjährige Existenz des Instituts bereits genügend für die Thatsache, daß dasselbe ordnungsmäßig errichtet sei. Denn es wäre im entgegen gesetzten Falle kaum glaublich, daß nicht [...] von Seite, namentlich von Seiten der Intestaterben der Eheleute von Rennenkampff in Bezug auf das Gut Finn Ansprüche erhoben wären. Dagegen sehen wir nach den Protocollen des estländischen Adels v. J. 1793 daß nach dem Tode des General-Lieutenants von Rennenkampff, der Witwe der Frau Johanna Charlotta geb. von Tiesenhausen, die Erben der Stifter durch ihren Bevollmächtigten, den Gewißensgerichtsbeisitzer von Rennenkampff, das Gut Finn nebst Inventar dem Gouvernements-Marschall dieses Jahr übergeben, der dasselbe im Namen des estländischen Adels in Übereinstimmung mit den Statuten v. J. 1783 übernimmt. Und von dieser Zeit an, ist weder das Eigenthumsrecht der Ritterschaft am Gute, noch die Rechtsfähigkeit des Instituts von irgend jemanden angestritten worden. Wenn nun Ew. Erlaucht hervorheben, daß weder im Archiv des Revalschen Bezirksgerichts, noch auch im Moscouer Archiv des Justizministeriums, das Document resp. Eine Auskunft über die Bestätigung, (soll heißen des Ehecontracts) gefunden worden ist, so erkläre ich mir diesen Umstand dadurch, daß die Nachforschungen in falscher Richtung angestellt sind. Zunächst sehe ich mich aber nicht veranlaßt in Vermuthungen über den Verbleib der Protocolle des aufgehobenen Kaiserlichen estländischen Oberlandgerichts v. J. 1775 mich zu ergehen, da die factische Existenz der Stiftungsurkunde zum Glück durch zwei im Ritterschaftsarchiv offerirte, vom Gericht beglaubigte Abschriften hinlänglich bewiesen wird. Die eine dieser Copien auf Stempelpapier des Jahres 1790 niedergeschrieben, enthält den estländigen Ehecontract, von dem ein Schreiben meines Amtsvorgängers Baron Maydell, an den Herrn Curator des Rigaschen Lehrbezirks vom 30. November 1890 sub No. 834 genauer die Rede ist, dieses Document beweist daß der Contract ordnungsmäßig nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen in das Protocoll vom 24. Februar in Folge der „unterthänigsten Bitte um ein Confirmatorium für General-Lieutenant und Ritter Johann Diedrich von Rennenkampff“, wie am Kopf der Urkunde gesagt ist. Aus dem zweiten, einem ehemaligen Kaiserlichen estländischen Oberlandgericht am 22. April 1889 sub No. 2575 ausgestellten, eine Abschrift des Ehe-

transacts enthaltenden Auszüge aus dem Protocolle dieses Gerichts vom 24. Februar 1775 ist aber auch das „Urtheil“ zu erkennen, welches am 11. März 1778 publicirt wurde. Hier wird nach Feststellung und Erwähnung deßen, daß die im Transact vom 24. Februar 1775 getroffene „Verabredungen, Anordnungen und Einrichtungen“ in keinem Stücke mit der Vorschrift des I. Art. 1. Titels 4 Buchs zur. Prov. (Ritter und Landrecht) streiten und dawider laufen“. Der „Transact in allen seinen Punkten und Clauseln ... oberrichterlich bestätigt und confirmirt, auch zu beyder respectiven Transigention größere und mehrere Sicherheit dem Protocolle dieses Kaiserlichen Oberlandgerichts desmittelst von Wort zu Wort inseriret und einverleibet. V. R. W.“

Im 4. P. des eben erwähnten Ehetransactes, deßen Bestätigung am 24. Februar 1775 vom Oberlandgericht also nicht zu bezweifeln ist, wie auch die Beilage sub No. 773 zum Schreiben des gewesenen Ritterschaftshauptmanns Baron Maydell vom 30. November 1890 sub No. 834 offenbart, bestimmen die Transigirenden Eheleute das ihnen gehörige Rittergut Finn zu einem Fräuleinstift zum Besten der estländischen Ritterschaft, indem sie sich zugleich vorbehalten, die genaueren Bestimmungen aufzusetzen und bekannt zu machen, nach welchen ihre Stiftung verwaltet werden soll und zwar „entweder noch zu ihrer beiderseitigen Lebzeit, oder auch nach dem Ableben des Einen oder des Anderen von ihnen“. Mit Rücksicht auf diese also gleichfalls bestätigte Clausel ermangelt nach dem Tode des General-Lieutenants von Rennenkampff deßen Witwe nicht auf Grundlage des Transacts und in Ausführung der von ihr hierdurch übernommenen Verpflichtung und erlangter Rechts - am 15. August 1783 „die Statuten des von ihnen beiden errichteten „Fräuleinstifts“ aufzusetzen und zu veröffentliche. Sind demnach auch die Statuten vom Jahre 1783 von der gegenseitigen Vereinbahrung der Ehegatten vom Jahre 1775 zeitlich zu trennen, so stehen doch beide Acte im engsten ursächlichen Zusammenhang und der Transact bildet die Rechtsgrundlage zu den i. J. 1783 gefaßten Bestimmungen.

Wirft man die Frage auf in wie weit durch jene verzeichneten Acte das Fräuleinstift die Rechte einer juristischen Person im engeren Sinne erlangt hat, so ist zur Beprüfung dieser Frage auf die Zeit der Entstehung des Instituts zurückzugehen und sind die zu der Zeit geltenden Rechtsnormen heranzuziehen, nicht aber die gegenwärtigen Rechtsgrundlagen. Für das hier in Betracht kommende Rechtsgebiet sind einzig und allen entscheidend die Ritter und Landrechte Estlands und die Königlich Schwedische Testaments-Stadga vom 9. Juli 1686, die gleichfalls zur damaligen Zeit in Geltung war Ef. Quellenregister zum Prov. Recht Thl. III. pg. 109 und namentlich die Quellen zum Prov. Recht Thl. II. art. 883. Diese Gesetze verlangen für das Bestehen wohltätiger und gemeinnütziger Anstalten als Requisit noch keineswegs eine obrigkeitliche Bestätigung, wie das Privatrecht Thl. III. art. 2351 es zur Zeit vorschreibt, welches erst i. J. 1865 in Wirksamkeit tritt und übrigens auch bloß von neuen (also nach 1845) welches Gesetz der est. Adelscorporation das Recht zu erkennt, an der ... Erhaltung und Verwaltung verschiedener Lehranstalten und milder Stiftungen den vielen Verordnungen, Statuten und Reglements über diese Anstalten enthaltenen Bestimmungen gemäß, Theil zu nehmen, ohne daß gesagt ist, daß die Verordnungen, Statuten und Reglements einer obrigkeitlichen Bestätigung bedürfen. In Übereinstimmung hiermit gewährt ferner das Prov. Recht Thl. II. Art. 88b jedem Edelmann das Recht „aus seinem Vermögen ... Erbverschreibungen zu machen und Familien-Urkunden und Verträge aller Art zu errichten, ohne daß er hier zu um die Allerhöchste Erlaubniß oder um die Bestätigung der Obrigkeit besonders nachzusuchen braucht“ . -

Erst nach 1865 hat sich, wie gesagt, dieser Zustand geändert. -

Vor Allem aber ist zu betonen, daß in Gemäßheit des besprochenen § 4. des Ehe-Transacts v. J. 1775, welcher als Einleitung den späteren Statuten vordruckt ist, die hier behandelte „milde Stiftung“ keine selbständige Institution bildete, sondern vielmehr der bereits bestehenden estländischen Ritterschaft zu Gute kommen soll, weshalb auch das Gut Finn in das

Eigenthumsrecht dieser Ritterschaft übergeht, nachdem es der Gouvernements-Marschall im Mai 1793 im Namen des Adels in den Besitz nimmt. Die i. J. 1783 aufgesetzten und durch den Druck vervielfältigten Statuten enthalten bloß die Bedingungen, laut welchen das zum genannten Zweck zu benutzende Gut Finn bewirtschaftet werde, ferner die Beziehungen der Stiftstöchter zur Priorin, sowie deren Rechte und Pflichten, und die der Curatoren (Stiftsväter), schließlich auch eine Hausordnung. Nicht enthalten aber jene Statuten irgend welche Bestimmungen, die sich auf Dritte Personen beziehen könnten, die nicht in den Wirkungskreis des Stifts gezogen sind.

Wenn daher weder in Folge der Rechtsverhältnisse zu Ende des vorigen Jahrhunderts, noch aus der Natur der „Statuten“. Diese zu ihrer Eigenschaft als eine innere oder häusliche Verordnung, eine Bestätigung seitens der Administration bedürften, haben es die Ereignisse trotzdem dazu gebracht, daß die Statuten eine volle Anerkennung seitens der hohen centralen Administration erhielten.

Nachdem der Rector der Universität Dorpat (jetzt Jurjew) in Anlaß der ihm zur Kenntniß gelangten „Umwandlung des adelichen Fräuleinstift Finn bei Wesenberg“ in eine weibliche Erziehungs-Anstalt mittelst Schreibens aus der Kaiserlichen Schulcommission des Dorptschen (jetzt Rigaschen) Lehrbezirks vom 20. März 1823 sub No. 309 den damaligen Ritterschaftshauptmann Baron Rosen um Auskünfte „betreffend das adeliche Fräuleinstift Finn“ ersucht hatte, waren ihm vom Letzteren, bei gleichzeitiger Erwähnung des Zweckes des Instituts, und zur näheren Begründung dieses Zweckes, die i. J. 1784 gedruckten Statuten des Stifts Johann Dietrichstein durch das diesseitige Schreiben vom 23. Juni 1823 sub No. 162 zugestellt worden. In der Folge erhielt der nachfolgende Ritterschaftshauptmann von Benckendorff vom Rector der gen. Universität aus der Kaiserlichen Schulcommission ein Schreiben vom 2. März 1826 No. 146 und zwar als „Antwort auf No. 162“, wie es am Kopf des Schreibens heißt. Dieses Schreiben enthielt die Mittheilung, daß laut Rescript des Herrn Curators das Dorptschen (jetzt Rigaschen) Lehrbezirks vom 26. Februar desselben Jahres No. 152, von Seiten des Herrn Ministers der Volksaufklärung der doppelte Zweck des Fräuleinstifts anerkannt sei, was nur nach genauer Kenntnißnahme der übersandten Statuten geschehen konnte, wodurch diese wiederum eine Anerkennung seitens des Ministeriums der Volksaufklärung sondern, da dieses Ministerium gegen keine der gedruckt vorliegenden Bestimmungen eine Ausstellung machte. Eine beglaubigte Abschrift des erwähnten Rescripts vom 26. Februar 1826 No. 152 war bereits dem Schreiben meines Amtsvorgängers Baron Maydell an den Herrn Curator des Rigaschen Lehrbezirks vom 30. November 1890 No. 894 und zwar unter No. 787 beigefügt. Zum Schlusse dieses Rescripts war auch von den Statuten die Rede, und hierbei gesagt, daß das „zugestellte Exemplar der Statuten des mehrgedachten Fräuleinstifts zurückgesandt werde“. Da indeßen das erwähnte Exemplar vom Rector dem Ritterschaftshauptmann nicht retradirt wurde, so muß es in den Acten der vormaligen Kaiserlichen Schulcommission des Dorptschen Lehrbezirks sich befinden.

Handelt es sich in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts um eine Anerkennung der Statuten von Seiten des Ministeriums der Volksaufklärung, ohne daß von Seiten der Ritterschaft ein directes diesbezügliches Gesuch gestellt war, so ereignete es sich im Jahre 1838, daß auf Verwendung des General-Gouverneurs der Ostseeprovinzen der Herr Minister der Innern Angelegenheiten laut deßen Rescript an den General-Gouverneur vom 31. März jenes Jahres, das Bestehen des hier behandelten Fräuleinstifts anerkannte, wie die Mittheilung des damaligen Civilgouverneurs an das Curatorium des Fräuleinstifts zu Finn vom 3. Mai 1838 sub No. 1599 mit Rücksicht auf den Antrag des General-Gouverneurs vom 18. April 1838 No. 1112 ausweist, welches Schreiben gleichfalls als Beilage sub No. 774 dem mehrerwähnten Schreiben meines Amtsvorgängers Baron Maydell an den Herrn Curator vom 30. November 1890 No. 834 beigefügt ist.

Aus all dem dargelegten werden Ew. Erlaucht zu entnehmen belieben, daß die milde Stiftung des erwähnten Ehepaares von Rennenkampff v. J. 1775 zum Besten der estländischen Ritterschaft in vollkommen rechtsgültiger Grundlage errichtet und während ihres hundertjährigen Bestehens zu wiederholten Malen von Seiten der höchsten Regierungsorganen als zu Recht bestehend anerkannt worden ist.

Daher unterliegt es keinem Zweifel, daß das Collegium, welches unter Vorsatz des Ritterschaftshauptmanns aus den beiden Stiftsvätern der Priorin und zwei, vom ritterschaftlichen Ausschuß erwählten Personen zusammengesetzt war, in Grundlage dieses zu Recht bestehenden Status Capitel IV. 32, und mit Rücksicht auf die Schlussverordnung das Recht hatte die Überführung der Stiftstöchter nach Reval zu verfügen, damit sie außerhalb des Hauses an den von der Schulobrigkeit bestätigten Lehranstalten den Unterricht genießen. Maasgebend für diesen Beschluß war insbesondere die Anordnung des Herrn Curators, das in allen Classen der Unterricht in russischer Sprache ertheilt werden sollte und namentlich die Anforderung der Oberschulverwaltung in Zukunft bloß Lehrer anzustellen, welche Anordnungen wegen Mangel an geeigneten Lehrkräften auf dem Lande nicht in Ausführung gebracht werden konnten.

Aus den Einkünften, die das Gut Finn gewährt, haben wie bemerkt, arme junge Damen aus der estländischen Ritterschaft, die nach erfolgter Loosung in das Fräuleinstift eingetreten sind die Wohlthat einer unentgeltlichen Erziehung und Ausbildung zu erhalten, was durch die obige Anordnung in dem Zweck der Stiftung entsprechender Weise erreicht wird. Eine Nichtbeachtung des Willens der Erblasser liegt demnach nicht vor, und glaube ich aus diesem Grunde auf den dritten Theil des Schreibens Ew. Erlaucht nicht weiter eingehen zu brauchen. Indeßen halte ich es nicht für überflüssig zu bemerken, daß in Grundlage der Statuten Cap. IV. 3. 3. die Stiftsväter allein das Recht und die Pflicht der Vermögensverwaltung haben, die die Stiftung Johann Dietrichstein zu Finn mit sich bringt. Sie verantworteten nach wie vor für die Integrität der Capitalien und werden auf den ordinären Landtagen der estländischen Ritterschaft einen Rechenschaftsbericht über ihre Verwaltung vorlegen.

Nachdem ich in Vorstehenden Ew. Erlaucht alle einschlägigen Verhältnisse darzulegen die Ehre gehabt habe, gebe ich mich der Hoffnung hin, daß es mir gelungen sein wird, Ew. Erlaucht davon zu überzeugen, daß

- 1.) das Institut Johann Dietrichstein seinerzeit gesetzmäßig errichtet worden;
- 2.) daß dasselbe gegenwärtig keinesweges als geschlossen zu betrachten ist, und
3. daß dasselbe nach wie vor ordnungsmäßig verwaltet wird.

Ritterschaftshauptmann.